

# **Leitfaden für die Anerkennung als Prüfsachverständige/r für Erd- und Grundbau**

(Stand 2022)

---

## **Rechtsgrundlage**

Die Voraussetzungen und Verfahren für die Anerkennung als Prüfsachverständige/r für Erd- und Grundbau sind in der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. vom 29. Dezember 2006 S. 745 ff.) geregelt. Diese Verordnung ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Die Verordnung wurde zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl. Nr. 62 vom 9. Dezember 2020 S. 854 ff). Anerkennungsbehörde ist die Ingenieurkammer Hessen.

## **Aufgabengebiet**

Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund hinsichtlich Stoffbestand, Struktur und geologischer Einflüsse, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung oder Einbettung der baulichen Anlage.

## **Anerkennungsvoraussetzungen**

Als Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau werden nur Personen anerkannt, die:

- die allgemeinen Voraussetzungen nach §§ 4 und 5 HPPVO erfüllen,
- den Geschäftssitz in Hessen haben oder den Geschäftssitz außerhalb Deutschlands in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem nach Recht der EU gleichgestellten anderen Staat haben und beabsichtigen, in Hessen eine Tätigkeit als Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau auszuüben,
- ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule in der Fachrichtung Bauingenieurwesen der Geotechnik oder in einem Studiengang mit Schwerpunkt Ingenieurgeologie abgeschlossen haben,
- mindestens 9 Jahre im Bauwesen tätig gewesen sind, davon mindestens 3 Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut waren,
- über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen,
- nicht an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder einem Bohrunternehmen beteiligt sind, dies gilt auch für Mitarbeiter/innen sowie Angehörige eines Zusammenschlusses,
- den erforderlichen Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) besitzen.

## **Antragsunterlagen**

Dem Antragsformular sind die für die Anerkennung notwendigen Nachweise beizufügen, insbesondere:

- ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- je eine beglaubigte Abschrift oder technische Vervielfältigung der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
- Angaben über den Geschäftssitz,
- Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg Art O oder P) oder ein dem Führungszeugnis vergleichbarer Nachweis von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedsstaates der EU oder eines nach Recht der EU gleichgestellten anderen Staates (nicht älter als drei Monate),

- Angaben über Niederlassungen,
- Angaben über Beteiligungen an Gesellschaften, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist
- Nachweis der Haftpflichtversicherung (Mindestdeckungssumme von jeweils 500.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden sowie 500.000 Euro für Personenschäden, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss)
- Nachweis der fachlichen Anerkennungs Voraussetzungen durch Vorlage eines Verzeichnisses aller innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten; davon müssen mindestens zehn Gutachten die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben (Baumaßnahmen Geotechnischer Kategorie 3) zeigen, zwei dieser Gutachten sind gesondert vorzulegen. Diese Unterlagen sind jeweils **in dreifacher Ausfertigung** einzureichen.

Die Ingenieurkammer Hessen kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern. Im Antrag auf Anerkennung ist ebenfalls anzugeben, ob und wie oft sich der Bewerber bereits erfolglos in einem anderen Land einem entsprechenden Antragsverfahren unterzogen hat.

### **Gutachten über die fachliche Eignung und Ausstattung**

Soweit die allgemeinen Voraussetzungen nach §§ 4, 5 und 6 HPPVO und die besonderen fachlichen Anerkennungs Voraussetzungen nach § 23 HPPVO erfüllt sind, holt die Ingenieurkammer Hessen ein schriftliches Gutachten bei dem von der Bundesingenieurkammer gebildeten Beirat für Erd- und Grundbau über die fachliche Eignung des Antragstellers und dessen Ausstattung mit den erforderlichen Geräten und Hilfsmitteln ein. Die Feststellung der fachlichen Eignung erfolgt in zwei Stufen:

#### 1. Bewertung der Gutachten

Die vorgelegten Gutachten werden hinsichtlich der Schwierigkeit und Fachkenntnis in den relevanten Fachgebieten beurteilt und bewertet.

#### 2. Schriftliche Prüfung

Um die fachliche Eignung vollumfänglich und abschließend in einer einheitlichen Überprüfung beurteilen zu können, ist zusätzlich eine schriftliche Prüfung vorgesehen. Die Geschäftsstelle der Bundesingenieurkammer wird die Antragsteller zu einer schriftlichen Überprüfung einladen. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird, neben der Bewertung der von den Antragstellern eingereichten Gutachten, die Grundlage für die Empfehlung des Beirates über die fachliche Eignung der Antragsteller an die Ingenieurkammer Hessen sein.

Wir weisen darauf hin, dass der Beirat in der Regel zweimal jährlich tagt. Die Unterlagen müssen deshalb rechtzeitig bei der Ingenieurkammer Hessen eingegangen sein, damit vorab die Prüfung und Auswertung stattfinden kann.

### **Anerkennung**

Wenn die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind und die fachliche Eignung des Antragstellers durch das Fachgutachten des Beirates Erd- und Grundbau der Bundesingenieurkammer nachgewiesen wurde, erfolgt durch die Ingenieurkammer Hessen die Anerkennung als Prüfsachverständige/r für Erd- und Grundbau.

Kann die fachliche Eignung nicht nachgewiesen werden, wird der Antrag abgelehnt. In diesem Fall kann die Prüfung insgesamt zweimal wiederholt werden. Dies gilt auch, wenn ein Antrag bereits in einem anderen Bundesland abgelehnt wurde.

### **Gebühren**

Die Kosten der Eintragung richten sich nach der Kostenordnung der Ingenieurkammer des Landes Hessen und sind u. a. davon abhängig, ob Sie Mitglied der Ingenieurkammer Hessen sind. Die Gebühr setzt sich aus einer Antragsgebühr und den Auslagen für die Erstellung des

Fachgutachtens zusammen. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags wird unabhängig vom Ausgang des Anerkennungsverfahrens fällig.

Die Kosten für das von der Ingenieurkammer Hessen beauftragte Fachgutachten bei der Bundesingenieurkammer sind vom Antragsteller im Voraus direkt bei der Bundesingenieurkammer zu begleichen, da eine Behandlung der Anträge durch den Beirat nur erfolgt, wenn die Kosten vollständig erstattet sind.

### **Veröffentlichung**

Die Liste der Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau wird im Internet unter [Ingenieursuche: Ingenieurkammer Hessen \(ingkh.de\)](http://www.ingkh.de) veröffentlicht.

### **Ansprechpartner**

Ingenieurkammer Hessen  
Marvin Wieland  
Abraham-Lincoln-Straße 44  
65189 Wiesbaden  
Tel.: 0611 – 97 457 – 28  
Fax: 0611 – 97 457 – 29  
E-Mail: wieland@ingkh.de